

# RS Vwgh 2004/10/21 2004/06/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/01 Sicherheitsrecht

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

BGKV 1993 §1;

SPG 1991 §10 Abs2 idF 2002/I/104;

VwRallg;

## Rechtssatz

Eintragungen im Protokollbuch (eines Gendarmeriepostens) dienen bestimmungsgemäß dazu, den Geschäftsfall zu konkretisieren und den Akt auffinden zu können. Dabei handelt es sich nicht um "zutiefst meritorisches Handeln im Dienste der Strafjustiz (allenfalls auch der Sicherheitspolizei)", sondern vielmehr um eine behördeninterne Kanzleitätigkeit.

## Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004060086.X06

## Im RIS seit

25.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)